

127. 1. Kann der Hersteller von Tabakerzeugnissen dadurch eine Tabaksteuerhinterziehung begehen, daß er Zigarren an nicht zu seinem Betriebe gehörige Personen „an Stelle von Trinkgeldern verschenkt“ oder „die seinen Arbeitern nach den Tarifvorschriften wöchentlich bzw. täglich zustehenden Zigarren in zu großer Stückzahl weggißt“?

2. Begründet unrichtiges Führen von Anschreibungen nur dann die Vermutung des § 58 Nr. 2 TabStG., wenn erwiesen ist, daß der Täter die Anschreibung wissenschaftlich unrichtig geführt hat?

3. Ist die Vermutung des § 58 Nr. 2 oder des § 59 Nr. 8 TabStG. nur dann entfrästet, wenn sie voll widerlegt, wenn also erwiesen ist, daß keine Tabaksteuerhinterziehung vorliegt?

V. Strafzenat. Ur. v. 3. November 1938 g. L. u. a. 5 I) 142/38.

I. Landgericht Meiningen.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte, Zigarrenfabrikant L., hat „wiederholt Zigarren an Lieferanten, im Betriebe verkehrende Rollkutscher, an Briefträger usw. an Stelle von Trinkgeldern verschenkt“ und „die seinen Arbeitern nach den Tarifvorschriften wöchentlich bzw. täglich zustehenden Zigarren in zu großer Stückzahl weggegeben“. Die Strafammer hätte zunächst prüfen müssen, ob der § 396 RAbgL. auf diesen Sachverhalt unmittelbar anwendbar sei.

Nach den §§ 1, 5, 8 Abs. 1 TabStG. kann der Angeklagte durch alle diese Geschenke bewirkt haben, daß Steuereinnahmen verkürzt werden sind; denn nach dem § 8 Abs. 2 TabStG. bleiben nur solche Tabakerzeugnisse von der Steuer befreit, die der Hersteller an seine Angestellten und Arbeiter (also an zum Betriebe gehörige Personen) in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt abgibt („als Teil des Lohnes“, wie es in der Fassung des TabStG. heißt, die bis zum Inkrafttreten des Ges. v. 22. Dezember 1929 gegolten hat). Bei der gebotenen neuen Prüfung ist der innere Tatbestand besonders zu berücksichtigen, namentlich mit Rücksicht auf den § 59 EtGB. und den § 395 RAbgL. Für den § 59 EtGB. kann von Bedeutung sein, daß zu den „Tatumständen“ i. S. dieser Vorschrift auch die gesetzlichen Bestimmungen gehören, aus denen sich eine Steuerpflicht ergibt.

Zum § 395 MAbgD. ist zu beachten, daß er (als § 358 MAbgD. a. F.) nach dem § 453 Satz 4 RAbgD. a. F. schon vor dem Inkrafttreten des G. v. 22. Dezember 1929, also schon vor dem 1. Januar 1930, gegolten hat, während sonst bis zum 31. Dezember 1929 die hier in Betracht kommenden „materiellen Strafvorschriften“ des TabEtG. noch in Kraft geblieben waren (§ 453 Satz 2 RAbgD.).

Auch die Fassung, die der § 8 Abs. 2 TabEtG. durch das G. v. 13. Dezember 1934 erhalten hat, ist gegebenenfalls zu berücksichtigen.

2. Die Vermutung der Tabaksteuerhinterziehung, die der § 58 Nr. 2 TabEtG. aufstellt, gilt nur dann, wenn erwiesen ist, daß ein Tabakverarbeiter die vorgebrachten Ausführungen nicht oder wissenschaftlich nicht richtig führt; bedingter Vorwurf genügt für die Wissenschaftlichkeit (RGSt. Bd. 66 S. 302, 304). Die Strafkammer bezeichnet die Vermutung des § 58 Nr. 2 TabEtG. als entkräftet; daß ist indes rechtssicherig. Entkräftet wäre die Vermutung nur, wenn sie voll widerlegt, wenn also erwiesen wäre, daß der Angeklagte keine Tabaksteuerhinterziehung begangen hat (RGSt. Bd. 66 S. 305). Die Strafkammer ist aber bisher zu dem Ergebnisse gelangt, daß er der Hinterziehung verdächtig bleibe.

3. Die Strafkammer hat ferner die Bedeutung verkannt, die der Vermutung der Tabaksteuerhinterziehung im § 59 Nr. 8 TabEtG. zu kommt. Nach ihrer Ansicht läßt sich „der Verdacht, daß die“ in der Stücke vorgefundenen „Zigarren unversteuert abgesetzt werden sollten, keineswegs von der Hand weisen“; also hält die Strafkammer die Vermutung des § 59 Nr. 8 TabEtG. in Wahrheit für nicht entkräftet.